

**Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung
der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023**

Vom

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. Dezember 2021 (Brem.GBl. 2022, S. 42), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 20. April 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „773 312 010 Euro“ durch die Angabe „850 967 330 Euro“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bestehenden Satz wird folgender Absatz 1 eingefügt: „Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“
 - b) Vor dem bestehenden Satz wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.“
 - c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird vor dem bestehenden Satz eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremerhaven, den

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister